



Aktuelle Entwicklungen für den Weinbau

Bezeichnungsrecht

Das **neue Bezeichnungsrecht ist zum 1. August 2009 umgesetzt** worden. Der Bundestag hatte das fünfte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes in einem einzigen Durchlauf angenommen. Die Winzer können demnach das **bestehende Bezeichnungsrecht auch über 2011** hinaus weiter anwenden. **Die Spezifikationen**, die in den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Deutsches Weinggesetz, Bayerische Weinrechtsausführungsverordnung, Durchführungsverordnung, EG-Weinmarktordnung, Weinüberwachungsverordnung) enthalten sind, **werden 2011 automatisch an die Kommission gemeldet**. Die Winzer müssen die neuen Produktspezifikationen für die bestehenden Qualitätsweine also nicht selbst nachliefern. **Die Qualitätsweine** aus dem Weinanbaugebiet Franken **dürfen damit auch weiterhin die bestehenden Qualitätsweinbezeichnungen** (Kabinett, Spätlese, Auslese, Bärenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein) tragen.

Wie die **Angaben nach 2011** für den **geschützten Ursprung (g. U.)** und die **geschützte geografische Angabe (g. g. A.)** aussehen werden, wird **derzeit** noch von der Europäischen **Kommission** geprüft. Nach Aussagen des zuständigen Ministeriums, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, wird der Begriff des geschützten Ursprungs von der Kommission nach den deutschen Vorstellungen angenommen werden. Auf dem Etikett würde folglich „Franken g. U.“ stehen.

Was jedoch die **Landweine** angeht, besteht derzeit noch **Diskussionsbedarf**. Die Kommission favorisiert eine Trennung der geografischen Angabe vom traditionellen Begriff „Landwein“. Dies hätte für Franken nicht so weit reichende Konsequenzen wie für andere Anbaugebiete. Es stünde dann auf dem Etikett „Main g. g. A.“ anstelle von „Landwein Main g. g. A.“ In der Pfalz stünde allerdings nur „Pfälzer g. g. A.“, was eine gewisse Unklarheit für den Verbraucher beinhaltet. Derzeit ist noch nicht klar, wann die Kommission das **Register** fertig stellen wird. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Begriff des Landweins mit aufgenommen wird und die Weine dadurch einen sichereren Schutz erhalten.

Amtliche Qualitätsweinprüfung

Im Zuge der Weinmarktreform bleibt die Qualitätsweinprüfung, welche „die kontrollierte Qualität im Glas“ garantiert, wie bisher erhalten. Derzeit beschäftigen sich Abgesandte der nationalen Ministerien und Vertreter der Europäischen Kommission auf Arbeitsebene im Verwaltungsausschuss für die Gemeinsame Marktordnung mit der amtlichen Qualitätsweinprüfung und der Frage, ob die flüchtige Säure geprüft werden muss.

Der **Verordnungsentwurf** befindet sich noch in der **Diskussion**, allerdings wurde dem **deutschen Anliegen** der Verordnungsänderung bereits entsprochen, **unterschiedliche Formen der Kontrolle miteinander zu kombinieren**. Derzeit wurde die Qualitätsweinprüfung systematisch vorgenommen. Nun können auch Stichproben für die flüchtige Säure durchgeführt werden.

Der **Verordnungsentwurf** soll im **November** oder **Dezember** noch einmal diskutiert und beschlossen werden.



Zukünftige Themen auf europäischer Ebene

Es zeichnet sich ab, dass die Frage nach der **Entwicklung des europäischen Weinmarktes** in den nächsten Jahren an Aktualität gewinnt. Verbunden damit soll die Entwicklung der **Pflanzrechte** an Bedeutung gewinnen. Die Kommission hat im Augenblick jedoch noch keine Initiativen vorgestellt, sondern nur das große Thema vorgegeben.

Im Rahmen der Weinmarktreform konnten wir bereits erfolgreich durchsetzen, dass die **Liberalisierung der Pflanzrechte bis 2015 hinausgeschoben** wurde, wobei die Mitgliedstaaten die Beschränkung der Pflanzrechte auf **nationaler Ebene auch bis 2018** erhalten können.